

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle  
Mitglieder der KVBW

**Der Vorstand**

Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

Telefon 0711-7875-3397

September 2019

Unser Zeichen: Dr. M.-cp

**TSVG – Meldung Sprechzeiten und offene Sprechstunden**

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

mit dem TSVG – Terminservice- und Versorgungsgesetz – hat der **Gesetzgeber** verfügt, dass die Ärzte und Psychotherapeuten zukünftig bei einem vollen Versorgungsauftrag (bei anteiligen Versorgungsaufträgen entsprechend anteilig) ab dem 1. September 2019 in der Woche mindestens 25 Stunden Sprechstunde für GKV-Versicherte (kollektiv/selektiv) anzubieten haben, von denen bestimmte Fachgruppen mindestens 5 Stunden als sogenannte „**Offene Sprechstunden**“ zu erfolgen haben.

Bei einer über dem Bundesschnitt liegenden Sprechstundenzeit in Baden-Württemberg von ca. 52 Stunde pro Woche, davon knapp 38 Stunden allein im GKV-Bereich, ist die Vorgabe des Gesetzgebers, um es gelinde auszudrücken, unverständlich und **nicht als Lob an die hohe und budgetierte Leistungsbereitschaft** der Ärzte in Baden-Württemberg zu verstehen. Zur Umsetzung des TSVG haben die für uns hier verbindliche Bundesebene aus KBV und dem GKV-Spitzenverband mehrere bundesmantelvertragliche Regelungen (BMV-Ä) angepasst, die bedauerlicherweise erst in der letzten Woche geeinigt wurden, sodass wir Sie nun (endlich) über diese Regelungen sehr kurzfristig informieren können.

**Bitte prüfen Sie** (in der Arztsuche <https://www.arztsuche-bw.de> oder im Mitgliederportal Ihre bislang gemeldeten bzw. veröffentlichten Sprechstundenzeiten dahingehend, ob diese den vom Gesetzgeber geforderten Umfang von 25 Stunden umfassen und korrigieren Sie diese erforderlichenfalls.

Sowohl Sprechstundenzeiten als auch „Offene Sprechstunden“ sind der Kassenärztlichen Vereinigung zu melden (Wie melden Sie? → siehe hierzu Seite 2), die diese auf der Homepage der KVBW zu veröffentlichen hat. Bitte beachten Sie, dass der Gesetzgeber ebenso vorgibt, dass Sie diese veröffentlichen müssen (z. B. auf der Homepage Ihrer Praxis).

Als **Sprechstunden gelten jene Zeiten**, in denen der Vertragsarzt für die Versorgung der Versicherten unmittelbar zur Verfügung steht. Zu den **Sprechstundenzeiten** zählen **auch** alle Behandlungen am Patienten (also auch etwaige **OP-Zeiten**) und auch die **Besuche** inkl. Wegezeiten. Diese müssen dann zusammen die erforderliche Sprechstundenzeit von 25 Stunden je

vollem Versorgungsauftrag ergeben. Nachdem die Regelungen zu den Wegezeiten regional ausgestaltet sind, müssen diese für Baden-Württemberg im Einzelnen noch getroffen werden.

**Von diesen 25 Stunden Sprechstundenzeiten müssen bei folgenden Arztgruppen mindestens fünf Stunden wöchentlich als sog. „Offene Sprechstunden“ ohne vorherige Terminvereinbarung angeboten werden:**

- Augenärzte
- Chirurgen, Kinderchirurgen, Plastische und Ästhetische Chirurgen
- Gynäkologen
- HNO-Ärzte
- Hautärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Nervenärzte / Neurologen / Neurochirurgen
- Orthopäden
- Psychiater
- Urologen.

Die offenen Sprechstunden sind nach BMV-Ä grundsätzlich von **jedem einzelnen Arzt einer Praxis** der benannten Arztgruppen anzubieten, **jedoch** können Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren und auch Einzelpraxen (mit bspw. angestellten Ärzten) flexibel handhaben, welcher Arzt der jeweiligen Arztgruppe die Versorgung in der offenen Sprechstunde übernimmt. Entscheidend ist, dass die aus der Anzahl der Ärzte der Arztgruppe folgende Gesamtzahl an offenen Sprechstunden von der Praxis erfüllt wird.

**Beispiel:** So ist es zulässig, dass innerhalb einer Praxis mit drei Ärzten einer Arztgruppe die Ärzte jeweils fünf offene Sprechstunden gleichzeitig anbieten oder ein Vertragsarzt beziehungsweise ein angestellter Arzt die 15 offenen Sprechstunden für die Praxis insgesamt übernimmt.

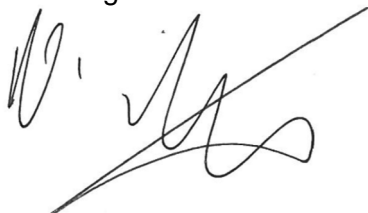
Bitte nutzen Sie für Ihre **Meldungen der Sprechstundenzeiten und Offenen Sprechstunde** folgendes Tool: <https://www.kvbawue.de/meldeformular>

Antworten zu Ihren Fragen zum TSVG finden Sie unter:  
<https://www.kvbawue.de/tsvg-faq>

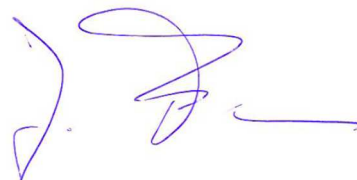
oder persönlich beim Team der Abrechnungsberatung unter: 0711 7875-33 97.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und auch für Ihre Geduld, dass wir Ihnen diese Informationen erst heute zukommen lassen konnten! Weitere Informationen zu den Umsetzungsmodalitäten (z. B. Abrechnung der TSVG-Konstellationen als extrabudgetäre Vergütung) finden Sie auf unseren Merkblättern zum TSVG (<https://www.kvbawue.de/tsvg>), die wir regelmäßig aktualisieren.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. med. Norbert Metke  
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Johannes Fechner  
Stv. Vorsitzender des Vorstandes